

Arbeitsrecht (Nr. 139/2004)

Abmahnung: Art der Krankheit geht Chef nichts an

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Hessen entschied:

Ein arbeitsunfähig geschriebener Mitarbeiter muss dem Arbeitgeber nicht mitteilen, woran er erkrankt ist, entschied das LAG Hessen. Der Kläger war mehrere Monate arbeitsunfähig geschrieben, als ihn sein Chef aufforderte, die Art der Krankheit mitzuteilen. Dieser Aufforderung kam er nicht nach, worauf hin er eine Abmahnung erhielt. Zu Unrecht, weil dieser zwar die Pflicht habe, dem Arbeitgeber Arbeitsunfähigkeit und Krankheitsdauer anzuzeigen. Weitere Angaben müsse er aber nicht machen.

**Urteil des LAG Hessen -Datum unbekannt-
Aktenzeichen : 1312 Sa 1479/02**

**Veröffentlicht : Northeimer Neueste Nachrichten vom
22. Mai 2004**

22.05.2004